

DSSV NEWS





Foto: ©Lunardo - stock.adobe.com

Aktuelle Themen des DSSV

Politische und branchenspezifische Projekte

Vom aktuellen politischen Engagement bis zu gesellschafts- und sozialrelevanten Aktivitäten

Bei der Arbeit des DSSV müssen wir uns immer parallel um verschiedene politische Themen bemühen - besonderen Wert legen wir derzeit auf die Energiekampagne der Fitnessbranche, BeActive und coronabezogene Entscheidungen der Politik. Aber auch in anderen Bereichen vertreten wir die Interessen der Betreiber von Fitness- und Gesundheitsanlagen. Alle aktuellen Informationen finden Sie auch zum Nachlesen unter www.dssv.de/aktuelles.

Politische Studiotour

Der DSSV hat im Jahr 2022 die Initiative „Politische Studiotour“ ins Leben gerufen. Dabei werden Politiker zum Gespräch in die DSSV-Mitgliedsstudios eingeladen, um den Dialog zwischen Betreibern, Industrie und Politik zu stärken. Ziel ist es, der Politik einen besseren Eindruck und Verständnis für die Fitness- und Gesundheitsbranche zu ermöglichen. Die erste Tour mit Philipp Hartewig (FDP, MdB) fand auf der FIBO 2022 statt. Im Juli, kurz vor der Sommerpause, fand ein weiterer Termin in Berlin statt. Seit September planen wir die kommenden Studiotouren im Osten, Süden und Westen der Republik. Am 17. Oktober 2022 werden wir im Umland von Dresden die nächste Studiotour starten. Sollten Sie an der Studiotour teilnehmen wollen und sich mit uns und Entscheidungsträgern bei Ihnen im Studio treffen wollen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Eckdaten, Gehaltsrichtlinien und Energiekampagne

Weiter sind wir bei gesellschafts- und sozialrelevanten Themen aktiv. Besonders die Eckdaten der deutschen

Fitness-Wirtschaft spielen dabei eine zentrale Rolle. Die jährliche Studie liefert uns eine Grundlage, die Branche nach Außen noch besser darzustellen. Wir befinden uns bereits in den ersten Abstimmungen mit Deloitte und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) hinsichtlich der Eckdaten-Studie 2023. Start der Befragung ist im November 2022. Die Ergebnisse der Studie tragen dazu bei, die Akzeptanz über die Branchengrenzen hinaus zu erhöhen, z.B. in der Wahrnehmung der Politik, im Gesundheitssystem und bei Banken. Um aufschlussreiches Datenmaterial präsentieren zu können, ist die Unterstützung und Teilnahme jedes Studiobetreibenden gefragt.

Gesundheitsrelevante Aktivitäten

Um die Fitnessbranche noch weiter als Teil des Gesundheitssektors zu etablieren, arbeitet der DSSV an verschiedenen Projekten. Beispielsweise die Fitmach-Aktion im Saarland war ein großer Erfolg! Über 1.000 Proband/-innen absolvierten einen achtwöchigen kostenfreien Trainingsplan nach Empfehlungen der WHO in einem der teilnehmenden Fitnessstudios im Saarland. Auf dem 6. Parlamentarischen Abend des DSSV in Berlin haben wir großen Zuspruch seitens der Politik für das Modellprojekt bekommen. Die finalen Ergebnisse wurden auf dem Aufstiegskongress, am 07.-08.10.2022, in Mannheim vorgestellt. Es ist bereits ein Folgeprojekt geplant, das sich zusätzlich mit Post-/Long-Covid beschäftigt. Das neue Studiodesign wird als Pilot im Herbst getestet. Danach wird eine randomisierte bundesweite Studie durchgeführt. Jeder Studiobetreiber in ganz Deutschland kann teilnehmen. Auch das "Rezept für Bewegung" ist ein verheißungsvolles Projekt, das wir bei unserer politischen Arbeit vorantreiben. ■



Foto: © DHfPG

Der Aufstiegskongress 2022

Wiedersehensfreude und emotionale Höhepunkte

Nach zwei coronabedingten „online only“-Ausgaben setzte der Aufstiegskongress am 7. und 8. Oktober in Mannheim ein deutliches Zeichen: Die Fitness- und Gesundheitsbranche hat es geschafft, aus der Krise zurückzukehren und ist bestens gerüstet, um sich innerhalb der Gesellschaft und der Politik als relevanter Dienstleister am Gesundheitsmarkt zu etablieren.

Die Veranstalter des Aufstiegskongresses – die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG), die BSA-Akademie und die BSA-Zert – blicken auf zwei gelungene Kongresstage zurück. Mit ihren hochinteressanten Fachvorträgen, der abwechslungsreichen Partner-Ausstellung sowie zahlreichen Netzwerkmöglichkeiten lockten sie knapp 600 Brancheninteressierte in das m:con Congress Center Rosengarten. Diese waren höchstmotiviert und genossen die Möglichkeit, nach zwei „Corona-Jahren“ endlich wieder persönlich miteinander in Kontakt treten und sich live austauschen zu können. Die Wiedersehensfreude der Teilnehmenden sowie der Partner des Aufstiegskongresses war riesig und trug so zu einer herzlichen wie auch lebhaften Atmosphäre während der beiden Kongresstage bei. Viele Besucherinnen und Besucher wie auch Partner zogen bereits während des laufenden Kongresses das Fazit, im nächsten Jahr wieder unbedingt dabei sein zu wollen.

Mitreibende Vorträge am Puls der Zeit

Die Euphorie der Teilnehmenden resultierte nicht zuletzt aus dem packenden Vortragsprogramm, das die Veranstalter für das Publikum aus der Fitness- und Gesundheitsbranche zusammengestellt hatten. In ihren topaktuellen Vorträgen griffen die renommierten Branchenexpertinnen und -experten das Kongressmotto „Better & stronger“ auf und vermittelten

dem Fachpublikum wertvolle Fakten, Erfahrungswerte und Anregungen zu den verschiedensten Themenbereichen der Fitness- und Gesundheitsbranche. Von Managementskills über Marketingtipps bis hin zu aktuellsten Empfehlungen zur Trainingsgestaltung lieferten die Fachvorträge nützliche Hinweise aus der Praxis für die Praxis und wurden so den verschiedensten Ansprüchen und Interessenschwerpunkten der Teilnehmenden gerecht.

Ein emotionaler Programmhöhepunkt erwartete die Teilnehmenden zum Abschluss des ersten Kongresstages, als Keynote Speaker Samuel Koch seinen Vortrag hielt. Der seit einem Unfall in der TV-Show „Wetten, dass..?“ vom Hals abwärts gelähmte Redner, Autor und Schauspieler teilte auf sehr intensive Weise seine Einsichten und Erkenntnisse. Wie gebannt folgte das Publikum den Ausführungen des selbsternannten Mutmachers, der seinen Vortrag nicht nur äußerst mitreißend, sondern auch sehr humorvoll gestaltete.

Networking und persönlicher Austausch

Auch die Pausen zwischen den Vorträgen wurden von den Teilnehmenden genutzt. So konnten die Themen der informativen Vorträge beispielsweise direkt mit den Referentinnen und Referenten in der Speakers Corner debattiert werden. Weitere Gelegenheit zum fachlichen Austausch boten die Kongress-Lounge sowie die Stände der Partner-Ausstellung, wo das Fachpublikum wertvolle Kontakte knüpfen und vertiefen konnte.

Unter www.aufstiegskongress.de erhalten Sie mehr Impressionen. Übrigens, das Datum für den nächsten Aufstiegskongress steht bereits fest: **Merken Sie sich schon einmal den 6. und 7. Oktober 2023 vor!** ■



DSSV klärt auf

Aktuelles aus der Rechtsabteilung

An dieser Stelle möchten wir Sie auf aktuelle Themen der Branche aufmerksam machen. Bei unserer Beratung ist eine unserer wichtigsten Aufgaben, Sie über Änderungen und aktuelle Entwicklungen frühzeitig zu unterrichten, um schon vorab Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Über folgende Themen können Sie sich in diesem Beitrag informieren:

- Verbraucherzentrale Bayern erteilt zwölf Abmahnungen an Fitnessstudios
- Resturlaub verfällt nicht immer
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – alles wird digital!
- Weihnachten steht vor der Tür!

➤ Verbraucherzentrale Bayern erteilt zwölf Abmahnungen an Fitnessstudios

Zur Erinnerung:

Seit dem 1. März 2022 gelten u. a. für Fitnessstudioverträge verkürzte Kündigungsfristen; diese betragen nur noch maximal einen Monat. Eine zweite feste Laufzeitvereinbarung ist nicht mehr möglich. Nach Beendigung der Erstlaufzeit kann sich das Vertragsverhältnis nur noch auf unbestimmte Zeit verlängern und kann ebenfalls mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Nun hat die Verbraucherzentrale Bayern Fitnessstudio-AGB stichprobenartig überprüft. Obwohl die Verbraucherzentrale eingestehen musste, dass viele Studios die Vorgaben umgesetzt hatten, gab es leider zwölf Fitnessstudios, die ihre AGB nicht oder nicht vollständig an die aktuelle Gesetzeslage angepasst hatten. Hauptsächlich wurde abgemahnt, dass die Studios immer noch eine Kündigungsfrist von drei Monaten oder eine automatische Verlängerung um drei, sechs oder zwölf Monate nach Ablauf der Erstlaufzeit in ihren AGB vereinbart hatten.

Die richtigen Formulierungen finden Sie im Mitglieder-Login des DSSV unter Fitnessstudiovertragsrecht.

➤ Resturlaub verfällt nicht immer

Bereits Ende 2018 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH-Urteil vom 6.11.2018; Az.: C-619/16 und C-684/16) entschieden, dass der Urlaub aufgrund europarechtlicher Vorgaben nur verfällt, wenn der Arbeitgeber konkret und in völliger Transparenz dafür gesorgt hat, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Dazu muss er ihn – erforderlichenfalls förmlich – auffordern, dies zu tun.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 19. Februar 2019, Az.: 9 AZR 423/16) hat anschließend erläutert, wie der Arbeitgeber diese Verpflichtung erfüllen kann. Das BAG legte fest, dass über einen konkret bezeichneten Urlaubsanspruch eines bestimmten Jahres zu informieren ist.

Das kann der Arbeitgeber zum Beispiel tun, indem er jedem Arbeitnehmer einzeln am Anfang eines Kalenderjahres in Textform (schriftlich oder per E-Mail) mitteilt,

- wie viele Urlaubstage ihm in dem betreffenden Kalenderjahr (noch) zustehen,
- ihn auffordert, den Urlaub so rechtzeitig zu beantragen, dass er innerhalb des laufenden Urlaubsjahres genommen werden kann und

- ihn darüber informiert, dass der Urlaub verfällt, wenn er nicht rechtzeitig genommen wird.

Hat der Arbeitgeber das versäumt, muss er spätestens jetzt den Arbeitnehmer über seinen Resturlaub informieren und anordnen, dass dieser noch für das laufende Jahr zu beantragen und zu nehmen ist.

➔ **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – alles wird digital!**

Seit dem 01.10.2021 schreibt das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) allen Ärztinnen und Ärzten den elektronischen Versand der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) verpflichtend vor. Eine Übergangsfrist für Praxen, die die technischen Voraussetzungen noch nicht erfüllen konnten, galt bis 30.06.2022.

Ab dem 01.01.2023 wird die Übermittlung der elektronischen AU durch die Krankenkasse an den Arbeitgeber ebenfalls verbindlich werden. Die laufende Erprobungsphase wurde aktuell bis 31.12.2022 verlängert.

Das bedeutet, ab Januar 2023 wird Ihnen Ihr Arbeitnehmer keine AU in altbekannter Papierform mehr vorlegen müssen. Die Krankenkassen stehen dann in der Pflicht, Ihnen diese elektronisch zu übermitteln.

➔ **Weihnachten steht vor der Tür!**

Der nächste bundesweite Feiertag ist der zweite Weihnachtstag und fällt dieses Jahr auf einen Montag. Arbeitnehmer, die Sie an diesem Tag beschäftigen, haben besondere Rechte: Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) regelt, dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die an einem Feiertag eingesetzt werden, der auf einen Werktag fällt, ein Ersatzruhetag zu gewähren ist. § 11 Abs. 3 Satz (2) ArbZG regelt u. a. weiter, dass dieser Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen gewährt werden muss.

Geben Sie Ihren Mitarbeitern als Ersatzruhetag nicht nur 24 Stunden am Stück frei, sondern achten Sie auch darauf, dass diese 24 Stunden sich nicht auf verschiedene Kalendertage verteilen. Sonn- und Feiertage, dementsprechend auch die Ersatzruhetage, dienen nämlich der Erholung und der seelischen Erhebung; beides wird durch die Arbeitsaufnahme an zwei aufeinander folgenden Kalendertagen, trotz entsprechender Freizeit von beispielsweise sogar 30 Stunden, nicht gewährleistet, so das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 08.12.2021 – Az. 10 AZR 641/19).

Natürlich entbindet das Ihre Arbeitnehmer nicht von der Pflicht, Ihnen rechtzeitig Bescheid zu geben, dass sie erkrankt sind. ■



ECKDATEN

der deutschen Fitness-Wirtschaft

DIE BEFRAGUNG STARTET IN KÜRZE!

www.dssv.de/eckdaten2023



Deutsche Hochschule
für Prävention und Gesundheitsmanagement
University of Applied Sciences



Foto: © DHfPG

Bachelor of Arts Sport- und Bewegungstherapie

Neuer Bachelor-Studiengang an der DHfPG

Der Bedarf an bewegungsbezogener Prävention war noch nie so groß wie aktuell; das Tätigkeitsfeld der Bewegungsförderung ist hingegen gering professionalisiert. Um dieser Tatsache zu begegnen, hat die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) in Kooperation mit dem Deutschen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V. (DVGS) den dualen B. A. Sport- und Bewegungstherapie entwickelt, der ab dem Sommersemester 2023 an der DHfPG angeboten wird.

Gerade Fitness- und Gesundheitsanlagen können durch die Beschäftigung von Sport- und Bewegungstherapeut/-innen ihr Leistungsportfolio erweitern und somit ihre wichtige Rolle als Gesundheitsdienstleister betonen.

Studieninhalte

Der interdisziplinäre Studiengang setzt sich aus den Schwerpunkten Gesundheits- und Trainingswissenschaft zusammen. Neben theoretischen Grundlagen zur Struktur des deutschen Gesundheitssystems erhalten die Studierenden umfassendes Fachwissen zur Auffassung und Definition von Krankheit, zum Konzept der Gesundheitsförderung und Prävention wie auch zur medizinischen Rehabilitation.

Im Bereich der Gesundheitsförderung erlernen die Studierenden Kompetenzen zur Vermittlung von gesundheitsbezogenem Wissen sowie zur praktischen Umsetzung gesundheitssportlicher Aktivitäten. Im Bereich

der Prävention werden Studierende dazu befähigt, nach ihrem Studium abrechnungsfähige Bewegungsangebote anzubieten und durchzuführen. Hierzu zählt beispielsweise die Leitung indikationsspezifischer Rehabilitationssportgruppen. Für die Erbringung abrechnungsfähiger Leistungen muss die Zusatzqualifikation „Sport- und Bewegungstherapie DVGS“ beim DVGS erworben werden.

Arbeitsfelder

Absolventinnen und Absolventen des B. A. Sport- und Bewegungstherapie sind durch das interdisziplinäre Studium dazu befähigt, in der gesamten Versorgungskette im Tätigkeitsfeld Sport und Bewegung aktiv zu sein. Neben den typischen Einsatzfeldern der Sport- und Bewegungstherapeut/-innen in der ambulanten wie stationären Rehabilitation gehören sie auch zum gefragten Fachpersonal in Fitness- und Gesundheitsanlagen. Wollen diese als wichtige Gesundheitsdienstleister wahrgenommen werden, muss sich dies auch in der Angebotsstruktur und in der Qualifikation der Mitarbeitenden widerspiegeln.

Jetzt informieren

Sie interessieren sich mit Ihrem Betrieb für die Ausbildung eines/einer Sport- und Bewegungstherapeut/-in? Unter der Tel.: +49 681 6855 580 können Sie sich gern vom Career Service der DHfPG individuell beraten lassen. Zudem erhalten Sie unter www.dhfg.de/bsbt weitere Informationen zum dualen Bachelor-Studiengang Sport- und Bewegungstherapie. ■

Die Lehrgangspakete der BSA-Akademie

Mitarbeitende mehrfach qualifizieren und dabei Geld sparen

Die BSA-Akademie bietet mehr als 80 staatlich geprüfte und zugelassene Lehrgänge an – und seit Neuestem überzeugt sie mit attraktiven Lehrgangspaketen, die sowohl fachbereichsinterne als auch fachbereichsübergreifende Qualifizierungsangebote zu einem Vorzugspreis miteinander kombinieren. Ob Managementpakete, wie „Marketingmanagement Plus“ für Ihre Führungskräfte, oder Lehrgangspakete für Ihre Trainerinnen und Trainer auf der Fläche, wie das Paket „Functional Training“, mit den Paketpreisen qualifizieren Sie Ihre Mitarbeitenden doppelt – und das zum vergünstigten Preis!

Denn bei der Buchung von Lehrgangspaketen sparen Sie 20 Prozent gegenüber Einzelbuchungen, was im Falle des Pakets „Coaching im Gewichtsmanagement“ („Berater/in für Gewichtsmanagement“ und „Mental Coach“) beispielsweise einem Preisnachlass von 360 Euro entspricht! Darüber hinaus können Lehrgangsteilnehmende und Studierende von weiteren attraktiven Zusatzrabatten in Kombination mit den Paketpreisen profitieren.



Alle Lehrgangspakete der BSA-Akademie finden Sie unter www.bsa-akademie.de/paketpreis. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen zu den jeweiligen Paketangeboten sowie den attraktiven Extravergünstigungen. Zudem steht Ihnen unter Tel.: +49 681 6855 143 das Service-Center der BSA-Akademie gern beratend zur Seite. ■



Die Hygienezertifizierung der BSA-Zert

Damit sich Ihre Kundschaft rundum wohlfühlt

Das Hygienebewusstsein Ihrer Kundschaft hat sich in den vergangenen Jahren – nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie – deutlich gesteigert. Damit sich die Kundinnen und Kunden in Ihrem Studio stets hygienisch sicher und wohl fühlen, bietet die BSA-Zert ein Zertifizierungsprogramm an, mit dem Sie die optimale und umfassende Hygiene in Ihrem Betrieb sicherstellen und dies auch nach außen kommunizieren können.

Hygienisch einwandfreie Bedingungen

Für die Hygienezertifizierung wurde eine Hygienenorm definiert, die die Basis eines angemessenen und zu Ihrem Betrieb passenden Hygienekonzepts bildet. Diese Richtlinie legt dar, wie notwendige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen erkannt, umgesetzt und dokumentiert werden. Neben Informationen zur ordnungsgemäßen Reinigung und Desinfektion von Räumlichkeiten und Gerätschaften, erhält Ihr Betrieb Anleitungen zum korrekten Hygieneverhalten von Personal und Kundschaft sowie zum sicheren Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.

Zudem sieht die Hygienenorm die Benennung einer/eines Hygienebeauftragten innerhalb des Betriebs vor. Diese Person muss über das gültige Zertifikat „Hygienebeauftragte/r (BSA)“ oder eine entsprechend gleichwertige Qualifikation verfügen und übernimmt die Einführung, Umsetzung und Überwachung betrieblicher Hygienekonzepte.

Ein attraktives Marketingplus

Nach erfolgreicher Zertifizierung erhalten Sie ein Hygienesiegel, das Sie zur öffentlichkeitswirksamen Außenkommunikation Ihrer hohen Hygienestandards nutzen können. Hygiene als geprüftes Qualitätsmerkmal – das freut nicht nur die Mitglieder Ihres Studios, sondern spricht auch potenzielle Neukundinnen und -kunden an.

Auch Sie möchten mit der Hygienezertifizierung der BSA-Zert in Ihrem Betrieb hohe Hygienestandards setzen? Lassen Sie sich unter Tel.: +49 681 6855 330 zur Hygienezertifizierung in Ihrem Unternehmen beraten. Zudem erhalten Sie unter www.bsa-zert.de/hygiene weitere Informationen. ■



Einladung zur ordentlichen DSSV-Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit laden wir Sie herzlich ein zur jährlichen Mitgliederversammlung am

Dienstag, 13. Dezember 2022 um 11:00 Uhr
DHfPG Studienzentrum
Großmoorbogen 9
21079 Hamburg

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Eröffnung der Versammlung und Ernennung eines Protokollführers
- TOP 3: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- TOP 4: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 5: Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung
- TOP 6: Bericht des Vorstands
- TOP 7: Entlastung des Vorstands
- TOP 8: Bericht der Kassenprüfer 2021
- TOP 9: Entlastung der Kassenprüfer
- TOP 10: Beschluss der Satzungsneufassung (Satzungsentwurf anliegend)
- TOP 11: Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Kassenprüfer
 - c) Aufsichtsrat
- TOP 12: Planungen für das Jahr 2023
- TOP 13: Verschiedenes

Wir möchten Sie bitten, Anträge zur Tagesordnung gemäß der Satzung schriftlich bis zum 01. Dezember 2022 an die Geschäftsstelle des DSSV in Hamburg zu richten.

Während der Versammlung sind die aktuell gültigen Corona-Hygienevorschriften einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

DSSV e.V.



Birgit Schwarze
Präsidentin

Entwurf der Satzungsneufassung

Satzung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen DSSV – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen als Arbeitgeber, nachfolgend „DSSV“, für die deutschen Sportstudios, Fitness-, Gesundheits-, EMS-, Wellness- und Racketanlagen. Der DSSV hat seinen Sitz in Hamburg und führt seit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg den Zusatz e. V.

2. Der Verband kann sich zur Erfüllung des Verbandszweckes einer Spitzenorganisation mit entsprechender Zielrichtung auf Bundesebene anschließen, wie bspw. durch eine Mitgliedschaft als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Verbandes

Der DSSV organisiert als Arbeitgeberverband die kommerziellen Sportstudios, Fitness-, Gesundheits-, EMS-, Wellness- und Racketanlagen als Mitglieder, um die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner ihm angeschlossenen Mitglieder auf Bundesebene zu organisieren. Darüber hinaus vertritt der DSSV die sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Belange seiner Mitglieder.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Zur Erreichung dieser Ziele stellt sich der DSSV die folgenden Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der kommerziellen Sportstudios in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Organisationen.
2. Die Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch spezielle Schulungsseminare, die von Fachexperten, beispielsweise aus den Bereichen Sport, Medizin, Pädagogik, Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Marketing durchgeführt werden.
3. Zur Durchführung seiner Arbeit, Aufgaben und Ziele Vermögen zu bilden, zu verwalten und zu verwenden.

§ 4 Neutralität des DSSV

Der DSSV ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder des DSSV. Mitglieder des DSSV können bspw. alle Inhaber von bundesdeutschen Sportstudios, Fitness-, Gesundheits-, EMS-, Wellness- und Racketanlagen werden.
2. Nicht stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den DSSV besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
4. Unternehmen aller Branchen können Fördermitglieder des DSSV werden. Die Interessen der Fördermitglieder werden durch den Ausschuss Fördermitglieder berücksichtigt, der dem Vorstand des DSSV beratend zur Seite steht. Der Ausschuss wird vom Vorstand berufen. Entsprechend vertritt der DSSV die Interessen der kommerziellen Firmen der Fitnesswirtschaft in Deutschland.
5. Erwerb der Mitgliedschaft: Über den vom Bewerber um die Mitgliedschaft in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle des DSSV un-

verzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

7. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft im DSSV erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Löschung derselben.
 - a. Ein Austritt aus dem DSSV ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle in Textform drei Monate vor Ablauf angekündigt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
 - b. Der Vorstand kann ein Mitglied bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des DSSV und bei verbandsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausschließen, insbesondere wenn dieses Mitglied direkt oder indirekt mit der Tätigkeit in einer mit dem DSSV konkurrierenden Einrichtung beschäftigt ist. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu den ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfen zu geben. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.
 - c. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
 - für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist oder
 - über das Vermögen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
8. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des DSSV oder auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der erweiterte Vorstand
- c. der Vorstand
- d. der oder die Kassenprüfer
- e. Aufsichtsrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Die Versammlung besteht aus den Mitgliedern des DSSV und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Außerordentliche Versammlungen und Arbeitstagungen können nach Bedarf einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag hat den Zweck der Versammlung anzugeben und eine Begründung zu enthalten.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung

- b. Feststellung der Stimmberechtigung
- c. Wahl des Versammlungsleiters und einer Wahlkommission
- d. Beschlussfassung über die Tagesordnung
- e. Genehmigung des Protokolls der letzten Wahlversammlung
- f. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache
- g. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- h. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- i. Neuwahl von Vorstand und Kassenprüfer
- j. Satzungsänderungen
- k. Anträge
- l. Beschlussfassung über die Beitragshöhe
- m. Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates

§ 8 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand in Textform zu erfolgen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie am 29. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied beziehungsweise Mitglied des erweiterten Vorstands dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.
3. Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Mitglieder mit mehr als zwei Mitgliedsbetrieben erhalten, unabhängig von der Anzahl der Betriebe, zwei Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge nicht im Rückstand ist. Die Abtretung des Stimmrechts oder schriftliche Ausübung (Briefwahl) ist ausgeschlossen.
4. Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, an der Sitzung der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung abgeben können. Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der

Versammlung und die Form der Stimmabgabe vor der Versammlung durch Beschluss fest. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen. Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 9 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der DSSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jedoch im Innenverhältnis angewiesen, von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister wünscht.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und dem
 - a. Fachreferent für Medizin
 - b. Fachreferent für Rechtsfragen
 - c. Fachreferent für Steuerrecht
 - d. Fachreferent für Betriebswirtschaft/Versicherung
 - e. Fachreferent für Sport
3. Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle und stellt einen Geschäftsführer ein. Die Mitglieder des Vorstands können eine Vergütung ihrer Arbeitszeit für den Verband erhalten.
4. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, einberufen und geleitet.
5. Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für sieben Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit so lange im Amt, bis zu ihrem Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat. Die Mitglieder des Vorstands können außerhalb von Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von

ihrem Amt zurücktreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes berechtigt, für das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere natürliche Person in den Vorstand zu berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt daraufhin den Nachfolger für die zu besetzende Position für die restliche Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands oder erweiterten Vorstands.

6. Die Ausübung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig.
7. Dem Vorstand obliegt:
 - a. die Leitung des Vereins
 - b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Verbandes
 - e. das Vorschlagsrecht zur Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Seminargebühren und Umlagen und die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
8. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Sie können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden und ihre Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in die Sitzung fassen.

§ 10 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

1. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung im Vorstand und im erweiterten Vorstand. Im Fall seiner Verhinderung übernimmt dies der 2. Vorsitzende.
2. Er vertritt den Verband in allen Rechtsangelegenheiten.
3. Er unterzeichnet alle verpflichtenden Schriftstücke.

§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Finanzen des Vereins erfolgt durch mindestens einen Kassenprüfer. Aufgabe des oder der Kassenprüfer ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und die Mittel des DSSV wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten. Sofern die Kassenprüfer Beanstandungen haben, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten. Der Mitgliederversammlung ist seitens des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und das Ergebnis der Prüfung durch einen schriftlichen Bericht des oder der Kassenprüfer, welcher zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen ist, mitzuteilen.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Der ehrenamtliche Aufsichtsrat des DSSV besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von sieben Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt er bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates soll über nachweisbare betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
2. Der Aufsichtsrat übt die Aufsicht über den Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung aus. Er berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Dabei hat der Aufsichtsrat ein Recht auf Auskunft und jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins. Er überwacht zugleich die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Er informiert sich in geeigneter Weise über die Anliegen und Bedürfnisse der Vereinsmitglieder. Basierend auf den eingeholten Informationen macht er dem Vorstand Vorschläge für dessen Geschäftsführung.
3. Mindestens einmal im Jahr soll der Aufsichtsrat in einer Sitzung zusammenfinden. Der Aufsichtsrat wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder von dessen Stellvertreter schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es dabei nicht.
4. Vorstandsmitgliedern steht es frei, den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwohnen. Weiter haben sie bei Aufsichtsratssitzungen ein Rederecht. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern nicht zu. Die Vorstandsmitglieder sind über den Ort sowie die Zeit der Sitzungen des Aufsichtsrates rechtzeitig zu informieren.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
6. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschlüsse. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Beschlussbuch zu führen. Eingetragene Beschlüsse sind vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Aufsichtsratsmitglieder in die Sitzung fassen.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrates vor dem Ende seiner Amtszeit wählt der Aufsichtsrat für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

§ 13 Beschaffung der finanziellen Mittel

1. Der DSSV erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Des Weiteren kann der DSSV erforderliche Mittel wie folgt

- beschaffen:
- a. Aufnahmegebühren
 - b. Seminargebühren
 - c. Lizenzgebühren
 - d. Prüfungsumlagen
 - e. Umlagen
 - f. Spenden

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des DSSV kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist

und mit mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt. Das Vermögen des Verbandes fällt bei Auflösung der Stiftung Deutsche Sporthilfe zu.

§ 15 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband gilt als Gerichtsstand Hamburg.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des DSSV trat mit Datum vom 12. April 1984 in Kraft. Geändert zuletzt durch die Mitgliederversammlung am

Aktuelle Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verband führt den Namen DSSV – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen als Arbeitgeber für die deutschen Sportstudios, Fitness-, Wellness- und Racketanlagen. Der DSSV hat seinen Sitz in Hamburg und führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg den Zusatz e. V.

§ 2 Ziel und Zweck des Verbandes

Der DSSV will als Arbeitgeberverband die privaten Sportstudios, Fitness-, Wellness- und Racketanlagen als Mitglieder organisieren, um einen Interessenverband zur Stützung der fachlichen und wirtschaftlichen Probleme seiner angeschlossenen Mitglieder auf Bundesebene zu organisieren. Darüber hinaus vertritt der DSSV die sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Belange seiner Mitglieder.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Zur Erreichung dieser Ziele stellt sich der DSSV die folgenden Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der kommerziellen Sportstudios in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Organisationen.
2. Die Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder durch spezielle Schulungsseminare, die von Fachexperten aus den Bereichen Sport, Medizin, Pädagogik, Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Werbung durchgeführt werden.
3. Zur Durchführung seiner Arbeit, Aufgaben und Ziele Vermögen zu bilden, zu verwalten und zu verwenden.

§ 4 Der DSSV ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder des DSSV. Ordentliche Mitglieder des DSSV können alle bundesdeutschen Sportstudios, Fitness-, Wellness- und Racketanlagen werden.
2. Nicht stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Firmen der Fitnesswirtschaft können Fördermitglieder des DSSV wer-

den. Die Interessen der Fördermitglieder werden durch den Ausschuss Fördermitglieder berücksichtigt, der dem Vorstand des DSSV beratend zur Seite steht. Entsprechend vertritt der DSSV die gesamten Interessen der kommerziellen Firmen der Fitnesswirtschaft in Deutschland.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DSSV erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung derselben. Ein Austritt aus dem DSSV ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle schriftlich drei Monate vor Ablauf angekündigt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes. Bei groben Verstößen gegen die Satzung des Verbandes und verbandschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband beschließen, insbesondere wenn dieses Mitglied direkt oder indirekt mit der Tätigkeit in einer mit dem DSSV konkurrierenden Einrichtung beschäftigt ist. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des DSSV oder auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. der erweiterte Vorstand
- c. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Außerordentliche Versammlungen und Arbeitstagungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - b. Feststellung der Stimmberechtigung
 - c. Wahl des Versammlungsleiters und einer Wahlkommission

- d. Beschlussfassung über die Tagesordnung
- e. Genehmigung des Protokolls der letzten Wahlversammlung
- f. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache
- g. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- h. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- i. Neuwahl von Vorstand und Kassenprüfer
- k. Satzungsänderungen
- l. Anträge
- m. Beschlussfassung über die Beitragshöhe

§ 8 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Vorschläge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor Beginn schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn es die Umstände erfordern. Auf Wunsch von 25 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Fitness-Unternehmen mit mehr als zwei Mitgliedsbetrieben erhalten, unabhängig von der Anzahl der Betriebe, zwei Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge nicht im Rückstand ist. Die Abtretung des Stimmrechts oder schriftliche Ausübung (Briefwahl) ist ausgeschlossen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als Präsidium und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidium und
 - a. Fachreferent für Medizin
 - b. Fachreferent für Rechtsfragen
 - c. Fachreferent für Steuerrecht
 - d. Fachreferent für Betriebswirtschaft/Versicherung
 - e. Fachreferent für Sport
3. Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle und stellt einen Geschäftsführer ein. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Vergütung ihrer Arbeitszeit für den Verband erhalten.
4. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für sieben Jahre gewählt.
6. Die Ausübung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig.
7. Dem Vorstand obliegt:
 - a. die Leitung des Vereins
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Verbandes
 - d. das Vorschlagsrecht zur Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Seminargebühren und Umlagen und die Beschlussfassung über den Haushaltsplan

§ 10 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

1. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
2. Er vertritt den Verband in allen Rechtsangelegenheiten.
3. Er unterzeichnet alle verpflichtenden Schriftstücke.

§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Prüfung des Kassenwartes erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Mitgliederversammlung ist seitens des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

§ 12 Beschaffung der finanziellen Mittel

1. Der DSSV erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Des Weiteren kann der DSSV erforderliche Mittel wie folgt beschaffen:
 - a. Aufnahmegebühren
 - b. Seminargebühren
 - c. Lizenzgebühren
 - d. Prüfungsumlagen
 - e. Umlagen
 - f. Spenden

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des DSSV kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Das Vermögen des Verbandes fällt bei Auflösung der Deutschen Sporthilfe zu.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband gilt als Gerichtsstand Hamburg.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des DSSV tritt mit Datum vom 12. April 1984 in Kraft. Geändert zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2016. ■



Foto: ©Nana_studio - stock.adobe.com

Präventions- und Gesundheitsprogramme der Krankenkassen

Bonusprogramme im Überblick

Fit und gesund bleiben – dieses Ziel verfolgen Sporttreibende, egal ob jung oder alt. Vor dem Hintergrund der mangelnden Bewegung durch Digitalisierung und Co. sowie des gestiegenen Infektionsrisikos rücken die Themen Prävention und Gesundheit immer stärker in den Fokus. Durch gezieltes Fitnesstraining kann der Gesundheitszustand eines Menschen maßgeblich verbessert werden.

Bei einigen Krankenkassen können Sporttreibende über sogenannte „Bonusprogramme“ Gesundheitsmaßnahmen in Anspruch nehmen und Prämien erhalten. Auch Fitness- und Gesundheitsanlagen sind dazu angehalten, in Kooperation mit den Krankenkassen, die Gesundheit der Menschen zu fördern und Präventionsangebote anzubieten.

Der DSSV e. V. hat die Gesundheitsprogramme der größten deutschen Krankenkassen, die für Fitness- und Gesundheitsanlagen relevant sind, in einer Übersicht zusammengestellt. Im Rahmen der Programme können Versicherte durch unterschiedliche Gesundheitsmaßnahmen – z. B. eine Mitgliedschaft im Fitnessstudio – Bonuspunkte sammeln. Betreiber können der „Übersicht Bonusprogramme der Krankenkassen“ entnehmen, welche Möglichkeiten der Vergütung die jeweiligen Krankenkassen anbieten, welche Maßnahmen bonifiziert werden und welche Präventionsprogramme sie nutzen können.

Die Bonuspunkte für entsprechende Maßnahmen können sich Versicherte als Geldbetrag auszahlen oder als

Zuschuss für weitere Gesundheitsmaßnahmen anrechnen lassen. Neben der Vergütung von Mitgliedschaften und gesundheitsfördernden Sportveranstaltungen können Fitnessstudios in Kooperation mit einigen Krankenkassen Präventionsprogramme nach § 20 SGB V anbieten. Diese werden für die Teilnehmenden großteilig von den jeweiligen Krankenkassen erstattet.

Ein Blick auf die Bonusprogramme der Krankenkassen lohnt sich nicht nur für die Teilnehmenden. Fitness- und Gesundheitsanlagen können durch die Vergütung unterschiedlicher Gesundheitsmaßnahmen, wie die Mitgliedschaft im Fitnessstudio, neue Kunden gewinnen und durch eigene Präventionskurse ihr Angebot erweitern und somit neue Zielgruppen erschließen.

DSSV-Mitgliedsstudios sowie Ihre Mitglieder können durch die Kooperation des DSSV e. V. mit der DAK-Gesundheit von exklusiven Konditionen und einer individuellen Beratung profitieren. Sowohl beim Gesundwerden als auch beim Gesundbleiben. Alle weiteren Informationen zu den Leistungen sowie die Kontaktdaten der DAK finden Sie im Mitglieder-Login unter: Betriebliches Gesundheitsmanagement.

Unter www.dssv.de/krankenkassen-bonusprogramme finden Sie eine Übersicht einiger Krankenkassen und deren Bonusprogramme und mögliche finanzielle Unterstützungen für Ihre Mitglieder. Nutzen Sie die Bonusprogramme für Ihr Marketing und zur Mitgliedergewinnung. ■



Foto: © DHFG

Feedback der Branche

Wie lief die #BEACTIVE-Kampagne?

Zunächst sei allen Teilnehmern und Unterstützern der #BEACTIVE-Kampagne ein großer Dank ausgesprochen!

Im ersten Jahr der zusätzlichen Koordinierung des DSSV haben wir uns über die rege und zahlreiche Teilnahme sehr gefreut. Auch der Fakt, dass es noch nicht allzu lange her ist, dass die Fitness- und Gesundheitsanlagen ihre Türen vollumfänglich wieder öffnen konnten und die Menschen erneut für ein Fitness- und Gesundheitstraining sensibilisiert werden müssen, macht die sehr positive Resonanz bedeutsamer. Nichtsdestotrotz möchten wir die Kampagne in den nächsten Jahren weiter ausbauen und sie schnell wieder auf Vorkrisenniveau und weit darüber hinaus wachsen zu lassen. Als Resümee und Anreiz für eine Teilnahme im nächsten Jahr möchten wir Ihnen im Folgenden einige Impressionen darstellen.

Sehr positiv aufgefallen ist, dass viele Studiobetreiber sehr kreativ geworden sind und interessante Aktionen auf die Beine gestellt haben. Aus der Befragung der Teilnehmenden ging hervor, dass die gängigsten Aktionen das kostenfreie Training, Kurs-Events, ein Tag der offenen Tür und die „Bring a Friend“-Aktion waren. Aus Gesprächen mit Fitnessstudiobetreibern ging zudem hervor, dass die Kampagne durchaus als sehr positiv sowohl von den Betreibern selbst als auch von den Mitgliedern und Interessierten aufgefasst wurde. So konnten in dieser Woche einige Neumitgliedschaften

abgeschlossen, Bestandsmitglieder motiviert und die Zufriedenheit gesteigert werden.

Die Bewerbung der #BEACTIVE-Aktionen hat laut den Umfrageergebnissen überwiegend über Social Media stattgefunden. Wichtig bleibt jedoch, regionale Medien wie Zeitungen, Radio oder Flyer und Poster zu nutzen. Gerade für die Ansprache der älteren Zielgruppe sollten diese Medien nicht außer Acht gelassen werden. Je nachdem, welche Zielgruppe Ihr Studio hauptsächlich anspricht.

Fazit

Die #BEACTIVE-Kampagne im Jahr 2022 kann als besonders erfolgreich angesehen werden, auch wenn das Vorkrisenniveau nicht erreicht werden konnte; gerade als Mittel und Zeichen für die politische Arbeit in Brüssel und Berlin, aber auch bei Ihnen vor Ort. Weiterhin gilt: Nur gemeinsam können wir die Branche stärker machen! Informationen zur politischen Arbeit vor Ort und Vorlagen sowie Tipps für Ihr regionales Engagement finden Sie unter www.dssv.de/politische-arbeit-vor-ort. Gerne tauschen wir uns auch direkt mit Ihnen aus – kontaktieren Sie uns einfach in der Geschäftsstelle des DSSV. ■

#BEACTIVE
EUROPÄISCHE WOCHE DES SPORTS



Foto: ©MarekPhotoDesign.com

DSSV-Vorteilsclub

Mit den Partnern des DSSV Geld sparen



Advagym

Erleben Sie ein digital vernetztes Fitnessstudio! Advagym ist eine nachrüstbare Hardware- und App-Lösung, die das Trainingserlebnis für Mitglieder verbessert. Darüber hinaus bietet das webbasierte Verwaltungstool wertvolle Einblicke in die Gerätenutzung und die Präferenzen der Trainierenden. So können Ihre Trainer die Bedürfnisse Ihrer Mitglieder besser verstehen und die

Kundenzufriedenheit und -bindung erhöhen! Wenn Sie sich noch im Jahr 2022 für Advagym für eine Hardware entscheiden, entfällt die Lizenzgebühr in den ersten 12 Monaten.

Mehr Informationen finden Sie im Vorteilsclub: www.dssv.de/advagym/ ■



gethandy

Ein neues Angebot für alle DSSV-Mitglieder aus dem Vorteilsclub im Bereich der Telekommunikation: Als DSSV-Mitglied erhalten Sie das exklusive Angebot über eine 10 GB Allnet Flat im Vodafone Netz, Telefonie und SMS sowie EU-Roaming inklusive. Und das

Ganze lediglich für einen durchschnittlichen monatlichen Preis von 8,74 Euro.

Mehr Informationen zum Angebot finden Sie im Vorteilsclub oder unter www.dssv.de/gethandy/ ■



Foto: ©MarekPhotoDesign.com